

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 055/2023

Stadtplanungsamt

Wolf, Silke

11.04.2023

Betrifft: Suchraumkarten Freiflächen-Photovoltaik Albstadt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Ortschaftsrat Burgfelden	08.05.2023	Ö	Empfehlung	
Technischer- und Umweltausschuss	09.05.2023	Ö	Vorberatung	
Ortschaftsrat Laufen	22.05.2023	Ö	Empfehlung	
Ortschaftsrat Lautlingen	22.05.2023	Ö	Empfehlung	
Ortschaftsrat Margrethausen	22.05.2023	Ö	Empfehlung	
Ortschaftsrat Onstmettingen	22.05.2023	Ö	Empfehlung	
Ortschaftsrat Pfeffingen	24.05.2023	Ö	Empfehlung	
Gemeinderat	25.05.2023	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Der in der Drucksache dargestellte Sachstand zur Suche von geeigneten Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) in Albstadt wird zur Kenntnis genommen.
2. Den in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgelisteten Suchraumkriterien wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit Investoren, Eigentümern und weiteren Interessenten für konkrete Projekte und Flächen anhand der vorliegenden Ausschluss-, Suchraum- und Entwicklungskriterien aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von

Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

A. ALLGEMEINES/ HINTERGRUND

Für zwei Bereiche südlich von Lautlingen sind bekanntlich derzeit bereits Bauleitpläne im Verfahren, die die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) ermöglichen sollen. Die Flächen befinden sich in der Hand eines Privateigentümers und werden von einem Investor errichtet und betrieben.

Mittlerweile liegen der Stadt Albstadt mehrere Anfragen von weiteren Eigentümern, Solarfirmen und anderen möglichen Investoren vor, die Interesse an der Errichtung von FF-PVA auf der Gemarkung der Stadt Albstadt haben und auf die es zu reagieren gilt.

Parallel dazu führt der Regionalverband Neckar-Alb (RVNA) derzeit die informelle Beteiligung Suchraumkarten im Rahmen der Verfahren Teilfortschreibung Windenergie Regionalplan Neckar-Alb und Teilfortschreibung Solarenergie (Freiflächenphotovoltaik) Regionalplan Neckar-Alb durch (vgl. [Regionalverband Neckar-Alb - Teilfortschreibungen \(rvna.de\)](https://www.rvna.de)). Die Suchraumkarten wurden am 04.04.2023 der Öffentlichkeit vorgestellt. In den Erläuterungen zu den Suchraumkarten – Teilregionalplan Wind- und Solarenergie vom 04.04.2023 heißt es:

1 Einführung

Für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind die erneuerbaren Energien der zentrale Baustein. 2 % der Regionsfläche sollen laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg für Solar- und Windenergie gesichert werden – davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 % für die Windenergie. Konkret bedeutet das, dass in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis insgesamt mindestens 4.500 Hektar Fläche für Windenergieanlagen und mindestens 500 Hektar für Freiflächensolaranlagen im Regionalplan festgelegt werden müssen. Erste konkrete Flächenkulissen sollen Ende 2023 vorliegen und die Verfahren bis Ende 2025 abgeschlossen werden.

1.1 Rechtliche Vorgaben

Um die Klimaschutzziele zur Bewältigung des Klimawandels zu erreichen, gibt es seit Monaten starke Bemühungen auf Bundes- und Länderebene mit dem Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und maßgeblich auszubauen. Eine wichtige Rolle kommt dabei der Regionalplanung und damit den dafür zuständigen Planungsträgern zu. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen der rechtlichen Vorgaben dargelegt.

1.1.1 Bundesregelungen

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, kurz Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) (in Kraft seit 01.02.2023)

Mit dem WaLG hat der Bundesgesetzgeber hinsichtlich der Windenergieplanung maßgebliche Änderungen zum bisherigen gesetzlichen Planungsrahmen vorgenommen. Durch das vom Bund vorgegebene Mindestflächenziel ist klar definiert, in welchem Umfang die Nutzung der Windenergie planerisch gesichert werden muss. Es umfasst die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie Änderungen im Baugesetzbuch (§§ 5, 9a, 245e, 249 BauGB), im Raumordnungsgesetz (§§ 8, 27 ROG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 97 f EEG 2021).

Für die Windenergieplanung wesentliche Inhalte sind:

- *Flächenziel (Flächenbereitstellung) für den Ausbau der Windenergienutzung in Baden-Württemberg: 1,8 % bis 31.12.2032, bzw. 1,1 % bis 31.12.2027 durch eine Ausweisung von Windenergiegebieten in Raumordnungs- und Bauleitplänen (§§ 2, 3, 4 WindBG).*
- *Wird der Flächenbeitragswert erreicht, tritt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB außerhalb der Windenergiegebiete außer Kraft (Ausnahme Repowering) (§ 249 Abs. 2 BauGB). Das bedeutet, dass*

Windenergieanlagen nur noch in den in Regionalplänen oder Flächennutzungsplänen festgelegten Windenergiegebieten privilegiert und außerhalb nicht mehr möglich sind.

- Die Ausschlusswirkung bestehender und rechtzeitig abgeschlossener Windenergie-Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfällt, sobald das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels des WindBG festgestellt wird, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2027 (§ 245e Abs. 1 BauGB).
- Bei Nichterreicherung der Flächenbeitragsziele bis 31.12.2027 bzw. 2032 (§ 249 BauGB) gilt:
 - „Super-Privilegierung“ im Außenbereich
 - Flächennutzungspläne oder Ziele der Raumordnung in Regionalplänen und sonstige Maßnahmen der Landesplanung können Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden.

1.2 Entfall der landesrechtlichen Mindestabstände zu Siedlungen und Schutzgebieten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)

- Errichtung und Betrieb von Anlagen und dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Erneuerbare Energien sind ein vorrangiger Belang bei den Schutzgüterabwägungen (§ 2 EEG).

Bundesnaturschutzgesetz - Novelle (BNatSchG) (in Kraft seit 01.02.2023)

Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetz betrifft den Umgang mit Landschaftsschutzgebieten bei Windenergieplanungen.

- Zulässigkeit von WEA und Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten ohne Befreiung und Ausnahmen in Windenergiegebieten
- Zulässigkeit auch außerhalb von Windenergiegebieten bis zum Erreichen des Teilflächenziels 2027
- Regelung gilt nicht in Natura 2000-Gebieten und Weltkulturerbestätten. Hier greift die bisherige Rechtslage.

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (in Kraft seit 01.02.2023)

U. a. werden Regelungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen angepasst und die Wirkung von Planentwürfen für Windenergieplanungen gestärkt:

- Ausschlusswirkung der Wind-Flächennutzungspläne entfällt bereits, wenn Entwurf eines Teilregionalplans Windenergie vorliegt und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht (§ 245e Abs. 4 BauGB).

1.2.1 Landesregelungen

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 01.02.2023 (KlimaG BW)

Mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz vom 01.02.2023 wurde das seitens des Bundes im Wind an Land Gesetz (WaLG) für Baden-Württemberg vorgegebene Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche für die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG verbindlich als Teilflächenziel an die Träger der Regionalplanung übertragen.

Gemäß §§ 20 und 21 KlimaG BW sollen entsprechend zur Erreichung der Flächenbeitragswerte 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung und 0,2 % für die Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden. Die dafür erforderlichen Teilregionalpläne sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.

Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg –Änderung vom 07.02.2023 (LplG)

Im geänderten LplG sind Fristen für die Anhörungsverfahren und den Satzungsbeschluss festgesetzt worden. Demnach müssen die Anhörungsverfahren spätestens am 01.01.2024 eingeleitet sein, die Satzungsbeschlüsse sind bis Ende September 2025 zu fassen. Sind die Pläne beschlossen, so gilt für das Inkrafttreten ein Anzeigeverfahren. Das bedeutet, dass diese die Rechtskraft erlangen, sofern die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht binnen drei Monaten widerspricht. Ein Planungsgebot soll für alle Regelungen im Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen auch von Regierungspräsidien umgesetzt werden können.

2 Suchraumkarten Solar- und Windenergie

Die Suchraumkarten (s. Abb. 1) stellen den ersten Schritt auf dem Weg zur Identifizierung geeigneter Flächen für Windenergie- und Solarenergie-Gebieten dar. Sie zeigen noch keine konkreten Flächen auf, sondern stellen die Gebiete in der Region dar, in denen derzeit keine harten Ausschlussgründe bekannt sind und damit derzeit nichts vorliegt, was grundsätzlich gegen eine Festlegung von Flächen im Regionalplan spricht. Sie wurden im Vorfeld der Veröffentlichung mit allen Städten und Gemeinden besprochen.

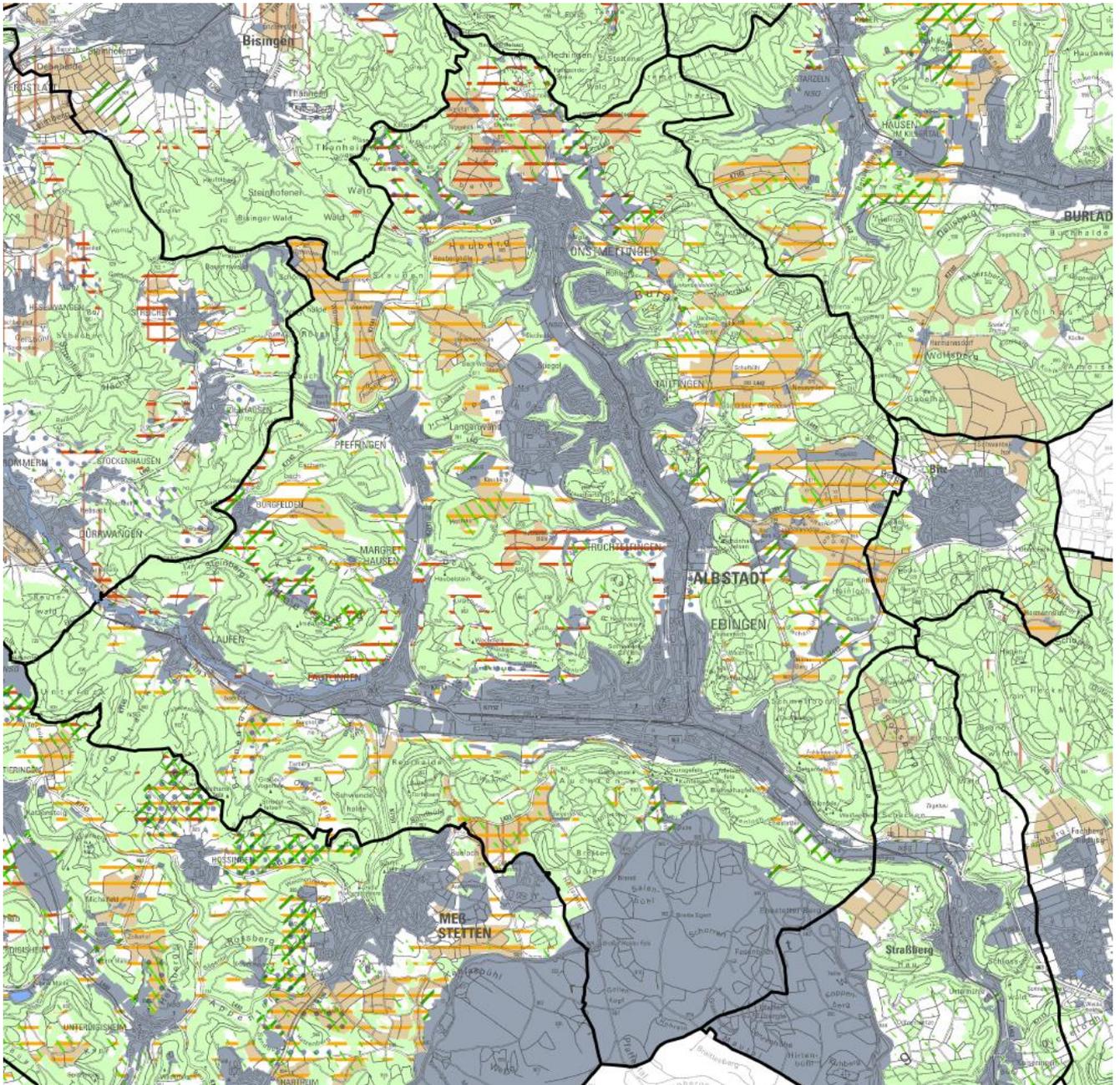


Abb. 1: Ausschnitt Suchraumkarte Solar (Quelle: rvna.de)

In der Suchraumkarte sind die untenstehenden Themen dargestellt. Sie fußen auf den aus Tab. 1 ersichtlichen berücksichtigten Kriterien.

Ausschluss (Naturschutz-, Infrastruktur- und Siedlungsflächen)



Alle Flächen dieser Schraffierung sind **Ausschluss (Naturschutz-, Infrastruktur- und Siedlungsflächen)**.

Beschreibung: In diesen Flächen sind keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich. Sie sind gesetzlich ausgeschlossen aufgrund von Natur- und Artenschutz, Infrastruktur (z.B. Flugplätze, Autobahnen oder zukünftigen Schienenstrecken) oder Siedlungsflächen.

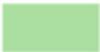
Siedlungsfläche (Prüffläche)



Alle Flächen dieser Schraffierung sind **Siedlungsfläche (Prüffläche)**.

Beschreibung: In diesen Flächen muss geprüft werden, ob Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sind: Es handelt sich beispielsweise um Grünflächen im Außenbereich oder Sondergebiete mit Freizeitnutzung im Außenbereich. Bsp: Mountainbikestrecken, Grünflächen, Parkanlagen...

Wald



Alle Flächen dieser Schraffierung sind **Wald**.

Beschreibung: In Waldflächen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht möglich.

Vorranggebiet für Landwirtschaft (RVNA)



Alle Flächen dieser Schraffierung sind **Vorranggebiet für Landwirtschaft (RVNA)**.

Beschreibung: Festlegung im Regionalplan Neckar-Alb. Diese Gebiete sind für die Landwirtschaft vorbehalten. Hier sind Agri-Photovoltaikanlagen (d.h. gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die Photovoltaik-Stromproduktion) möglich. Reine Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nicht möglich.

Flurbilanzkarte 2022 - Vorrangflur



Alle Flächen dieser Schraffierung sind **Flurbilanzkarte 2022 - Vorrangflur**.

Beschreibung: Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) hat die Flurbilanzkarte 2022 zur Verfügung gestellt. Die Empfehlung der LEL ist, diese Flächen freizuhalten, weil sie besonders wertvolle landwirtschaftliche Böden kennzeichnen. Diese sollen für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Landwirtschaftliche Belange gilt es in der weiteren Prüfung zu berücksichtigen.

Flurbilanzkarte 2022 - Vorbehaltsflur I



Alle Flächen dieser Schraffierung sind **Flurbilanzkarte 2022 - Vorbehaltsflur I**.

Beschreibung: Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) hat diese Flurbilanzkarten 2022 zur Verfügung gestellt. Die Empfehlung der LEL ist, diese Flächen freizuhalten, weil sie wertvolle landwirtschaftliche Böden kennzeichnen. Diese sollen für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Landwirtschaftliche Belange gilt es in der Prüfung zu berücksichtigen.

Pflegezone des Biosphärengebietes



Alle Flächen dieser Schraffierung sind **Pflegezonen des Biosphärengebietes**.

Beschreibung: Biosphärengebiete sind großflächige, repräsentative Natur- und Kulturlandschaften, die aufgrund reicher Naturausstattung überregionale Bedeutung besitzen. Das Biosphärengebiet Schwäbische-Alb ist ein Schutzgebiet nach Bundesnaturschutzgesetz. Biosphärengebiete werden in unterschiedliche Zonen unterteilt: Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen. Kernzonen sind für den Menschen Tabuzone. In Pflegezonen werden wertvolle Ökosysteme der Kulturlandschaft durch schonende Landwirtschaft für die Zukunft erhalten. In diesen Flächen wird geprüft, ob Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sind, voraussichtlich ist dies jedoch nur schwer umsetzbar.

FFH-Gebiet



Alle Flächen dieser Schraffierung sind **FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat Gebiete)**.

Beschreibung: Diese gehören zu den Natura 2000-Gebieten. In diesen Gebieten wird sichergestellt, den natürlichen Lebensraumtyp zu erhalten oder wiederherzustellen. Ob Freiflächen-Photovoltaikanlagen hier möglich sind, muss durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung untersucht werden. Dies wird begleitend zum Planungsprozess erfolgen.

FFH Mähwiesen



Alle Flächen dieser Schraffierung sind **FFH Mähwiesen**.

Beschreibung: Diese nicht-intensiv genutzten Wiesen (selten gemäht, wenig gedüngt) haben einen Schutzstatus wie Biotope. Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt in drei Stufen: A (hervorragender), B (guter), C - durchschnittlicher bzw. beschränkter Erhaltungszustand. Je nach Erhaltungszustand kann geprüft werden, ob Freiflächen-Photovoltaik möglich ist. Die Begutachtung findet im Rahmen der Natura 2000-Prüfung statt. Diese wird begleitend zum Planungsprozess erfolgen.

Vogelschutzgebiet



Alle Flächen dieser Schraffierung sind **Vogelschutzgebiete**.

Beschreibung: Sie gehören zu den Natura 2000-Gebieten und dienen dem Schutz von bestimmten Vogelarten. Ob Freiflächen-Photovoltaikanlagen hier möglich sind, muss durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung untersucht werden. Dies wird begleitend zum Planungsprozess erfolgen.

Landschaftsschutzgebiet



Alle Flächen dieser Schraffierung sind **Landschaftsschutzgebiete**.

Beschreibung: Landschaftsschutzgebiete sollen die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bewahren. Jedes LSG hat eigene Landschaftsschutzziele mit einer eigenen Landschaftsschutzverordnung. Ein häufiges Ziel ist der Erhalt des Landschaftsbildes. Die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in LSG ist in Abstimmung mit dem Verordnungsgeber (in der Regel den Landratsämtern) zu prüfen.

Heilquellenschutzgebiet Zone II



Alle Flächen dieser Schraffierung sind **Heilquellenschutzgebiete Zone II**.

Beschreibung: Diese Gebiete dienen dem Schutz von Heilquellen. Es gibt unterschiedliche Zonen. Zone I ist der Fassungsbereich, hier ist Freiflächen-Photovoltaik nicht möglich. Zone II ist die engere Schutzzone, hier muss geprüft werden, ob Freiflächen-Photovoltaik möglich ist.

Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild



Alle Flächen mit dieser Schraffierung sind **Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild**.

Beschreibung: Im Regionalplan ist der regionale Grünzug ausgewiesen. Wenn die Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild innerhalb des regionalen Grünzugs liegen, ist Freiflächen-Photovoltaik nicht möglich.

Beitrag von Regionalverband Neckar-Alb am 23.03.2023 (Quelle: rvna.de)

Berücksichtigte Kriterien Suchraumkarte Solarenergie (März 2023)	Art (Ausschluss- /Prüffläche)
Natur, Landschaft, Umwelt	
Naturschutzgebiete	Ausschluss
Wald	Ausschluss
Gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG, NatSchG, LWaldG, Mindestgröße 1 ha	Ausschluss
Flächenhafte Naturdenkmale, Mindestgröße 1 ha	Ausschluss
Kernzonen von Biosphärengebieten	Ausschluss
FFH-Gebiete -prioritäre Lebensraumtypen	Ausschluss
WSG Schutzzone I einschl. 100 m Vorsorgeabstand	Ausschluss
Heilquellenschutzbereiche Schutzzone I einschl. 100 m Vorsorgeabstand	Ausschluss
Binnengewässer größer 2 ha	Ausschluss
Gewässer erster Ordnung sowie stehende Gewässer größer als 1 ha inkl. Abstand von 50 m	Ausschluss
Hochwassergefahrenkarte: HQ ₁₀₀ -Überschwemmungsflächen	Ausschluss
Pflegezone von Biosphärengebieten	Prüffläche
FFH-Gebiete – sonstige Lebensraumtypen	Prüffläche
FFH-Mähwiesen	Prüffläche
Europäische Vogelschutzgebiete mit windkraftempfindlichen Arten	Prüffläche
Landschaftsschutzgebiete	Prüffläche
Heilquellenschutzbereiche Schutzzone II	Prüffläche
Siedlung	
Siedlungsfläche	Ausschluss
Sonderfläche Bund	Ausschluss
Flughäfen, Segelflugplätze, Verkehrslandeplätze	Ausschluss
Schienenstreckenausbau Regionalstadtbahn einschl. 10 m Puffer	Ausschluss
Darstellungen FNP ohne Ausschluss (bspw. Grünflächen, Sondergebiet Freizeit)	Prüffläche
Regionalplanerische Kriterien	
Grünzäsuren (VRG ¹)	Ausschluss
Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG ¹) einschl. 100 m Vorsorgeabstand bei Sprengungen	Ausschluss
Vorranggebiete für Landwirtschaft (VRG ¹) (nur Agri PV möglich)	Prüffläche
Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild	Prüffläche

Tab. 1: Berücksichtigte Kriterien (Quelle: rvna.de)

B. BEDEUTUNG FÜR DIE STADT ALBSTADT

Die vom Gesetzgeber angestrebte Realisierung der Ausbaupfade Erneuerbarer Energien bedeutet einerseits, dass die Vorgaben auf kommunaler Ebene in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung vor Ort konkretisiert und umgesetzt werden. Die Umsetzung der Flächenziele von mind. 2 % für Erneuerbare Energien bzw. mind. 0,2 % für FF-PVA entsprechend den Vorgaben für die Regionen würde für Albstadt die Ausweisung von mind. ca. 270 ha bzw. 27 ha bedeuten.

Angesichts dieser Anforderungen sollen einheitliche und vergleichbare Kriterien und Leitlinien zur Beurteilung der eingehenden Anfragen und der ggf. anzustrebenden Projekte („Zielflächen“) aufgestellt werden, die einer geordneten Entwicklung dienen und die Entscheidungsfindung erleichtern.

Andererseits ist es notwendig, dass die Stadt Albstadt sich mit ihren Interessen und eigenen Planungen in den derzeit laufenden regionalplanerischen Prozess einbringt, um spätere Konflikte zwischen regionaler und lokaler Planung zu vermeiden.

Zu diesem Zweck müssen die Kriterien des Regionalverbands um die auf lokaler Ebene bestehenden Restriktionen und Planungen ergänzt oder im Detail korrigiert werden, um einen auf Albstadt zugeschnittenen und handhabbaren Kriterienkatalog für die Entwicklung weiterer FF-PVA zu erhalten.

Folgende Kriterien wurden berücksichtigt:

Kommunale Planungen	Art (Ausschluss-/ Prüffläche)
Biotopverbund Albstadt	Ausschluss
Flachland-Mähwiesen Zustand A + B	Ausschluss
Planexterne Ausgleichsmaßnahmen rechtskräftiger Bebauungspläne	Ausschluss
Kommunale Planung/ Geplante Bauflächen und Bauflächen in Prüfung	Ausschluss
Zu korrigierende/ zu ergänzende Abgrenzung	
Waldgrenzen	Ausschluss bis 30 m Waldabstand
Waldbiotope außerhalb von Wald (Wacholderheiden)	Ausschluss
Lokal bedeutsames Landschaftsbild	Prüfung
Traufgänge/ Tourismus/ Erholung	Einzelfallprüfung

Tab. 2: Berücksichtigte Kriterien auf kommunaler Planungsebene (Quelle: Stadtplanungsamt)

Nach Überlagerung dieser Kriterien auf kommunaler Ebene mit den Suchraumkriterien des Regionalplans ergeben sich die in Abb. 2 dargestellten Positivflächen, in denen FF-PVA nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die Karte kann einen schnellen Überblick über mögliche Flächen verschaffen und ermöglicht die Prüfung einzelner Anfragen für konkrete Flächen. Dies ersetzt nicht die Einzelfallprüfung und die Prüfung einzelner Kriterien im Detail. Viele der unten grün dargestellten Flächen sind mit verschiedenen Restriktionen belegt, wie z.B. Vogelschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, die zwar keine Ausschlusskriterien sind, aber im Einzelfall abgeprüft werden müssen. Dazu gehört auch die Einschränkung, dass in den im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten für die Landwirtschaft nur Agri-PV (Kombinationen von PV-Anlagen und landwirtschaftlicher Nutzung) Außerhalb der grün dargestellten Bereiche sind FF-PVA nicht möglich.

Im Übrigen sind für FF-PVA (da sie definitionsgemäß im Außenbereich liegen und nicht zu den privilegierten Bauvorhaben gehören) in jedem Fall die üblichen Bebauungsplanverfahren und Änderungen des Flächennutzungsplans erforderlich.

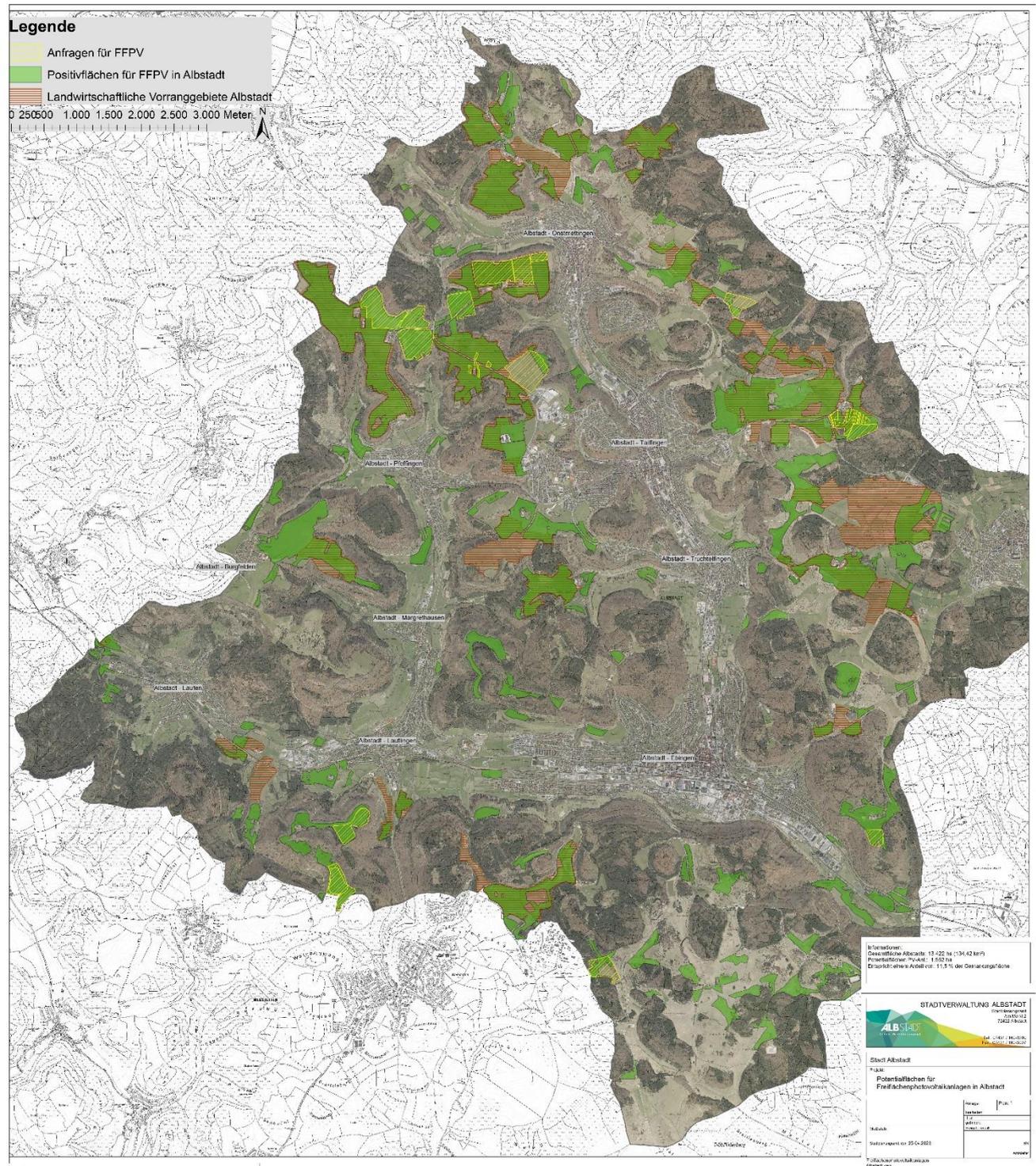


Abb. 2: Potenzialflächen FFPV in Albstadt (Quelle: Stadtplanungsamt)

Weitere Schritte:

- Überprüfung Anschlussmöglichkeiten, Netzkapazitäten, Auswirkungen Infrastruktur
- Abstimmung mit den Albstadtwerken
- Vorrangige Entwicklung von Schwerpunkten